

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis durch die Post oder die Expedition vierteljährlich 1 Mark, durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mk. 12 Pfg.



Bestellungen werden mit 25 Pfg. für die kleine Zelle oder deren Raum berechnet u. bis Donnerstag nachmittags 4 Uhr erbeten. Einzelnr. Nummer 10 Pfg.

Ämtliches Kreisblatt

Jahrespreis-Anschlag
 *** Nummer 34 ***

für den Kreis Koschmin

Telegramm-Adresse:
 Kreisblatt Koschmin

Redaktion für den amtlichen Teil: das Agl. Landratsamt in Koschmin. Druck und Verlag von Hermann Tsch in Koschmin.

Stück 41

Sonnabend, den 3. Oktober 1910.

23. Jahrg.

Bekanntmachungen des Königl. Landrats.

Einkommensteuer-Veranlagung für 1911.

Nr. 378. Diejenigen Steuerpflichtigen, welche eine Steuererklärung nicht abgegeben haben, fordere ich auf:

- a) ihre Schuldzinsen,
- b) Renten und dauernde Lasten, die auf Privat-rechtsitelen oder auf Kirchenpatronats-Verpflichtungen beruhen,
- c) die von ihnen gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, soweit sie zusammen den Betrag von 600 M jährlich nicht übersteigen,
- d) Versicherungsprämien, welche für Versicherung ihrer Person oder eines nicht selbständig zu veranlagenden Haushaltungsangehörigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit sie den Betrag von 600 M jährlich nicht übersteigen,
- e) die auf Grund rechtlicher Verpflichtung von ihnen zur allmählichen Tilgung eines auf ihrem Grundbesitz haftenden Schuldkapitals zu entrichtenden Beiträge, insoweit dieselben ein Prozent des Kapitals und den Betrag von 600 M jährlich nicht übersteigen,

deren Abzug vom Einkommen sie beanspruchen, bis zum 1. November d. J. bei den Magistraten, Gemeinde- bzw. Gutsvorständen anzumelden und die Verpflichtung zur Entrichtung dieser Ausgaben, soweit möglich, durch Vorlegung der Belege (Zins-, Beitrags-Prämienquittungen, Policen usw.) nachzuweisen.

Die Landschaftsschuldner haben die letzten Zinsquittungen, aus denen die Höhe der Schuld, die Jahresgesellschaft und der Zinsfuß hervorgeht, einzureichen.

Bei der Einschätzung zur Einkommensteuer werden nur diejenigen Schuldzinsen, Renten, Lasten, Rassenbeiträge, Lebensversicherungsprämien und Tilgungsbeiträge berücksichtigt, deren Bestehen keinem Zweifel unterliegt. Von jedem Gläubiger oder sonstigen Empfangsberechtigten ist Vor- und Zuname, Stand, Wohnung und Kreis, bei größeren Wohnorten auch Straße und Hausnummer deutlich und ausführlich anzugeben. **Wichtig!** Unrichtige Angaben sind mit Geldstrafen von mindestens 100 Mark bedroht (§ 72 des Gef.)

Die **Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände** des Kreises fordere ich auf, die vorstehende Bekanntmachung sofort mehrmals **ortsüblich bekannt** zu machen und die von den Steuerpflichtigen eingehenden Erklärungen entgegenzunehmen. Die Guts- und Gemeinde-Vorstände haben die Erklärungen gesammelt den Distrikts-Kommissaren mitzuteilen. Die Herren **Distrikts-Kommissare** wollen sich davon überzeugen, daß vorstehende Bekanntmachung in jedem Guts- und Gemeindebezirk ortsüblich veröffentlicht worden ist. Die eingehenden Erklärungen sind bei Aufstellung der Listen zu benützen.

Nach § 57 des Einkommensteuergesetzes sind die vereidigten Beamten zur Geheimhaltung der bei der Steuer-Veranlagung zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen kraft des von ihnen geleisteten Amteschweres verpflichtet. Die nicht schon vereidigten Mitglieder der bei der Veranlagung beteiligten Kommissionen haben dieselbe Verpflichtung durch ein mittels Handschlag an Eidesstatt abzulegendes Gelöbniß

zu übernehmen. Nach § 75 werden die Beamten und Mitglieder der Kommissionen, wenn sie die zu ihrer Kenntnis gelangten Erwerbs-Vermögens- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Die bei den demnächst beginnenden Veranlagungs-Arbeiten für 1911 beteiligten Beamten und Kommissions-Mitglieder mache ich auf diese Bestimmungen aufmerksam. Die Steuerpflichtigen sind hiernach vor Indiskretionen hinreichend geschützt; sie können daher ihre Einkommens-Verhältnisse in erschöpfender Weise angeben. — Nr. 2581/10 St. —

Roschmin, den 29. September 1910.

**Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-
Kommission.**

Nr. 379. Quittungsarten-Revision.

Im Auftrage der Landes-Versicherungsanstalt Posen findet in nächster Zeit im Kreise Roschmin eine Oberkontrolle der Quittungsarten hinsichtlich der Beitragsleistung für die Invaliden-Versicherung statt.

Die Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen, über die gezahlten Löhne und Gehälter und über die Dauer der Beschäftigung dem die Kontrolle ausübenden Beamten auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihm diejenigen Geschäftsbücher und Listen, aus denen jene Tatsache hervorgehen, zur Einsicht an Ort und Stelle vorzulegen. Ebenso sind die Versicherten zur Erteilung von Auskunft über ihre Beschäftigung verpflichtet.

Quittungsarten, Lohnlisten, Geschäftsbücher, Dienst- und Arbeitsbücher pp. sind bei Vermeidung der Bestrafung auf Grund der Kontrollvorschriften der Landes-Versicherungsanstalt Posen vom 13. Dezember 1906 derart bereit zu halten, daß sie dem erscheinenden Kontrollbeamten **ohne Verzug** durch den Arbeitgeber oder seinen Vertreter vorgelegt werden können.

Die Ortspolizeibehörden, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, dem Kontrollbeamten jede tunliche Unterstützung bei Ausübung der Kontrolle zu gewähren. — Nr. 4392. —

Roschmin, den 2. Oktober 1910.

Der Königliche Landrat.

Nr. 380. Die seit einigen Jahren von der trigonometrischen Abteilung der Kgl. Landesaufnahme in Berlin ausgeführte Prüfung von **trigonometrischen Punkten** hat ergeben, daß die Marksteine zum Teil ganz verschwunden, zum Teil aus dem Acker herausgenommen und am Wall oder im Graben niedergelegt, zum Teil

an Ort und Stelle liegend vergraben sind. Die Besitzer sind fast ausnahmslos im Unklaren über den Zweck und Wert der trigonometrischen Marksteine. Sie beackern die Marksteinschutzflächen in dem Glauben, daß ihnen zwar der Boden nicht gehöre, ihnen aber die Nutzung überlassen sei. Diese Annahme ist irrig. Die Marksteinschutzfläche, das ist die kreisförmige Bodenfläche von 2 qm um den Markstein, darf nicht vom Pfluge berührt werden. Vergl. § 2 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine. Zuwiderhandlungen werden nach § 370,1 des R.-Str.-G.-B. mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft.

Durch das Umpflügen und Eggen der Marksteinschutzflächen entstehen viele Verrückungen und Beschädigungen der Marksteine; mit der geringsten Verschiebung ist aber der Punkt zerstört und kann nur unter Aufwendung von erheblichen Kosten von Technikern der Landesaufnahme wieder hergestellt werden. Die Zerstörung von trigonometrischen Punkten der Preussischen Landes- und Provinzial-Vermessung fällt unter § 304 des R.-Str.-G.-B. (Gegenstand der Wissenschaft) und wird mit Geldstrafe bis 900 M oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Ortsbehörden, denen gesetzlich die Sorge für Erhaltung der in ihren Bezirken befindlichen Marksteine und der dazu gehörigen Holzgerüste obliegt, ersuche ich, sich im Frühjahr und Herbst jeden Jahres davon zu überzeugen, ob sich die Marksteine noch auf den betreffenden Stellen befinden und die kreisförmigen Bodenflächen um die Steine unbestellt sind. An diesen Besichtigungen haben sich die zuständigen Herren Gendarmen zu beteiligen.

Daß die Besichtigungen stattgefunden haben, sowie ob Beschädigungen oder Verrückungen der Steine pp. hierbei festgestellt worden sind, haben die **Guts- und Gemeindevorstände** des Kreises zum 15. Mai und 15. November j. J. dem zuständigen Herrn Distriktskommissar **anzuzeigen**.

Auch die Herren Lehrer des Kreises ersuche ich, die Schulkinder in regelmäßigen Zwischenräumen auf die Bedeutung der trigonometrischen Marksteine hinzuweisen und sie vor etwaiger Beschädigung der Steine zu warnen.

— Nr. 2081 M. —

Roschmin, den 1. Oktober 1910.

Der Königliche Landrat.

Nr. 381. Infolge Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in Klein-Sirzelce und Bodzewko, Kreis Gostyn, ist der Rindviehmarkt in Kröben am 11. d. M. aufgehoben und die Abhaltung der Schweinemärkte in Punkt am Montag jeder

Woche und in Gostyn am Freitag jeder Woche unterjagt. — J.-Nr. 4478. —

Roschmin, den 7. Oktober 1910.

Der Königliche Landrat.

Nr. 382. Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche im Kreise Roschmin aufgefunden werden.

Zur Erforschung der höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen, oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Luftwärme, die Feuchtigkeit, die Windstärke usw. ausführen. Da diese Ballons usw. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, wird vorausgesetzt, daß sie — von verständigen Leuten gefunden, zweckmäßig behandelt und aufbewahrt und schließlich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen folgende Vorschriften, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung abhängt.

1. Die Ballons sind mit entzündlichem Gase, Wasserstoff- oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb vom Feuer ferngehalten werden. Auch das Rauchen von Tabak oder Zigarren in der Nähe des Ballons muß unbedingt unterbleiben. Besteht die Hülle des Ballons aus Papier, so zerreiße man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- und Gummihüllen binde man den Ballon auf, richte die Öffnung nach oben und entleere den Stoff durch Drücken ohne den Stoff zu zerren oder zu reiben; danach wickle man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt, um ihn vor Beschädigung zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Ehe man ihn abschneidet sichere man den Ballon gegen das Davonfliegen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von ein bis zwei Metern haben, pflegen in der Höhe zu platzen und lassen dann den Apparat mittels eines Fallschirmes zur Erde niedersinken; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat oder er hängt an einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt, oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterholen ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung von Erschütterungen in einem trockenen nicht zu warmen Raume aufzubewahren, bis er abgeholt wird, oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen sowie ein Fragebogen befinden, der genau auszufüllen ist.

An dem Ballon oder am Apparat findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält, an welche sobald als irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und Wohnortes des Finders sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder resp. der Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 5 Mark, in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Auslagen zurückerstattet. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung des Apparates oder eines Versuches, den Schutzkasten zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate, und alles Zubehör sind „Staatseigentum“.

2. Die zu demselben Zweck benutzten Drachen haben meist die Gestalt eines viereckigen, offenen aus Holz- oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahldrahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen, mit oberirdischer Stromzuleitung und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drahtendraht mit dem elektrischen Starkstromdraht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des letzteren mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden; man wickle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände, ehe man den Draht ergreift.

Ist der Drachen bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum umzuschlingen.

Dasjelbe gilt auch für einen Ballon, welcher eine Leine oder ein Kabelstück nachschleift.

Streitigkeiten über den Anspruch auf Belohnung oder aus anderen Gründen entscheidet das Landratsamt.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, die sachgemäße Ausführung obiger Vorschriften zu fördern und durch Belehrung und gelegentliches gutes Beispiel dabei mitzuwirken,

